

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 15. Februar 1989

Hinwil. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 183/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Hinwil. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 1110/1984 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Hinwil fest. Mit Beschluss vom 24. März 1988 erweiterte die Gemeindeversammlung Hinwil die Industriezone im Bereich nördlich der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland, für welche die Baudirektion ebenfalls Landwirtschaftszone festgelegt hatte. Mit der Genehmigung dieser Industriezonenerweiterung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für dieses Gebiet aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Hinwil für den neu von der Industriezone erfassten Teil nördlich der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland laut Plan Mst. 1:5000 vom 15.2.1989 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 15. Februar 1989
5095/P2/K1

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**



versandt: 27. Februar 1989